

## Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG) über den

**Einzug**

**Auszug** ( nur bei Aufgabe der Wohnung ohne neue Inlandswohnung,  
z.B. Verzug ins Ausland oder ohne festen Wohnsitz)

am

**Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!**

### Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG Mitwirkung des Wohnungsgebers

Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen.

### Anschrift der Wohnung:

PLZ und Ort | Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz| ggf. Wohnungsnummer oder Lagebeschreibung der Wohnung im Mehrfamilienhaus

### Folgende Personen sind eingezogen/ausgezogen (auch minderjährige Personen):

1. Familiennname, Vorname	4. Familiennname, Vorname
2. Familiennname, Vorname	5. Familiennname, Vorname
3. Familiennname, Vorname	6. Familiennname, Vorname

### Name und Anschrift des Wohnungsgebers und der ggf. vom Wohnungsgeber beauftragten Person:

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung.

Wohnungsgeber: Familienname, Vorname, ggf. Name der Firma | Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Vom Wohnungsgeber ggf. **beauftragte Person** (z.B. Hausverwaltung) | Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer.

Wohnungseigentümer: Familienname, Vorname, ggf. Name der Firma | Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

### Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die vorstehenden Angaben den Tatsachen entsprechen.

Hinweis: Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Die falsche oder nicht rechtzeitige Ausstellung der Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 54 BMG i.V.m. § 19 BMG).

Ort, Datum

Unterschrift